

Bekanntgabe einer öffentlichen Sitzung

**Am Mittwoch, 30.01.2013 findet um 16:30 Uhr
die 55. Sitzung des Stadtrates statt.
Beginn mit Besichtigung
des Warnecke-Haus im Künßberggarten,
Fortführung um 17:30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses**

mit folgender Tagesordnung:

Bürgerfrageviertelstunde

Bericht des Oberbürgermeisters

Anfragen aus dem Stadtrat

1. Verordnung der Stadt Dinkelsbühl über die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen im Jahr 2013
2. Umgestaltung der Ellwanger Straße; Finanzierung der Maßnahme
3. Umbau Anwesen Altrathausplatz 12a (sog. Warnecke-Haus) - Finanzierungsmodell
4. Ausweisung Wasserschutzgebiet Brunnen 12/13 Beckenberg

Genehmigung der Niederschrift

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Dinkelsbühl, 23.01.2013

Christoph Hammer
Oberbürgermeister

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 30.01.2013

Vorlagen-Nr.: I/001/2013

Berichterstatter: Frau Bettina Schneider

Betreff: Verordnung der Stadt Dinkelsbühl über die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen im Jahr 2013

Sachverhaltsdarstellung:

Wie jedes Jahr soll auch für 2013 die beiliegende Verordnung erlassen werden, damit an 40 Sonn- und Feiertagen im Stadtteil Dinkelsbühl Verkaufsstellen, die bestimmte Waren anbieten, offen gehalten werden können.

Die vorgeschlagenen 40 Sonn- und Feiertage wurden wie üblich mit dem örtlichen Industrie- und Handelsgremium Dinkelsbühl abgestimmt. Die vier verkaufsoffenen Marktsonntage (10. März, 21. April, 13. Oktober und 10. November 2013), welche der Stadtrat bereits mit Beschluss vom 28. Januar 2009 (bis einschließlich 2013) festgelegt hat, müssen auf die 40 Sonn- und Feiertage angerechnet werden.

Anlage:

1 Verordnung

Vorschlag zum Beschluss:

Die beiliegende Verordnung wird erlassen. Sie ist Bestandteil des Beschlusses.

Verordnung der Stadt Dinkelsbühl über die Öffnung von Verkaufsstellen im Ausflugs- und Erholungsort Dinkelsbühl für das Jahr 2013

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954) und Art. 228 der neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchIV) vom 21. Mai 2003 (GVBl S. 340, BayRS 8050-20-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 2007 (GVBl S. 648) erlässt die Stadt Dinkelsbühl folgende Verordnung:

§ 1

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen in Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss im Stadtteil Dinkelsbühl Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse i.S.d. § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für den Ort kennzeichnend sind, an den folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr feilgehalten werden:

10.03.2013, 31.03.2013, 01.04.2013, 21.04.2013, 28.04.2013, 05.05.2013, 09.05.2013, 12.05.2013, 19.05.2013, 20.05.2013, 26.05.2013, 30.05.2013, 02.06.2013, 09.06.2013, 16.06.2013, 23.06.2013, 30.06.2013, 07.07.2013, 14.07.2013, 21.07.2013, 28.07.2013, 04.08.2013, 11.08.2013, 18.08.2013, 25.08.2013, 01.09.2013, 08.09.2013, 15.09.2013, 22.09.2013, 29.09.2013, 03.10.2013, 06.10.2013, 13.10.2013, 20.10.2013, 27.10.2013, 03.11.2013, 10.11.2013, 01.12.2013, 08.12.2013, 15.12.2013

§ 2

Geltung anderer Rechtsverordnungen

Die durch Rechtsverordnungen nach den §§ 11, 12 und 14 des Gesetzes über den Ladenschluss freigegebenen Verkaufszeiten (Verkauf in ländlichen Gebieten, Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen und Verkauf aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen) bleiben unberührt.

§ 3

Beschränkung auf bestimmte Verkaufsstellen

An den in § 1 dieser Verordnung bestimmten Sonn- und Feiertagen dürfen gemäß § 3 der Ladenschlussverordnung nur solche Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden offen gehalten werden, in denen die in § 1 dieser Verordnung genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt (zum Verkauf bereit gehalten) werden. Diese Waren müssen unter Berücksichtigung des Gesamtumsatzes den Charakter der Verkaufsstelle wesentlich mitbestimmen.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des letzten von der Verordnung erfassten Tages.

Dinkelsbühl, 30. Januar 2013
Stadt Dinkelsbühl

Dr. Hammer
Oberbürgermeister

Hinweise zur Verordnung der Stadt Dinkelsbühl über die Öffnung von Verkaufsstellen im Ausflugs- und Erholungsort Dinkelsbühl für das Jahr 2013

1. Arbeitnehmer dürfen an den verkaufsoffenen Sonntagen nur während der in § 1 der oben abgedruckten Verordnung festgesetzten Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer dreißig Minuten beschäftigt werden (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss).
2. Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die weiteren Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind für die an den freigegebenen Sonn- und Feiertagen für die in den geöffneten Verkaufsstellen beschäftigten Arbeitnehmer zu beachten.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in § 1 der oben abgedruckten Verordnung festgelegten Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen bzw. gegen das in §§ 1 und 3 der oben abgedruckten Verordnung genannte Warensortiment können nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.
4. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in Hinweis Nr. 1 genannte Bestimmung können nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.
5. Vorsätzliche Verstöße gegen die in Hinweis Nr. 1 genannte Bestimmung werden, wenn dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet werden, gemäß § 25 des Gesetzes über den Ladenschluss als Straftaten mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde an der Anschlagtafel der Stadt Dinkelsbühl am

ortsüblich bekannt gemacht.

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 30.01.2013

Vorlagen-Nr.: IV/001/2013

Berichterstatter: Herr Günter Pomp

Betreff: Umgestaltung der Ellwanger Straße; Finanzierung der Maßnahme

Sachverhaltsdarstellung:

Der Stadtrat hat am 24.10.12 mehrheitlich seine Zustimmung zur Umgestaltung der Ellwanger Straße erteilt. Als Kostenrahmen wurden seinerzeit 500.000 € genannt. In der Zwischenzeit wurde die Planung verfeinert und weitergehende Untersuchungen angestellt. Mit der Regierung von Mittelfranken wurde am 06.12.12 wegen der Einbeziehung der Städtebauförderung (der Bereich der Ellwanger Straße vom Segringer Tor bis zur Einmündung Alte Promenade liegt im förmlich festgesetzten Untersuchungsgebiet der Städtebauförderung) ein Abstimmungsgespräch geführt.

Nach der aktuellen Kostenberechnung des Stadtbauamtes vom Januar 2013 betragen die Gesamtkosten der Maßnahme 550.000 €. Die Erhöhung liegt darin begründet, dass in den Kosten ein Betrag von 50.000 € für die ggf. erforderliche Sanierung der Wallgrabenbrücke vor dem Segringer Tor mit eingerechnet wurde. Möglicherweise fallen diese Kosten nicht bzw. nicht in dieser Größenordnung an. Hier sind die weiteren Untersuchungen abzuwarten.

Die Finanzierung der Maßnahme ist wie folgt vorgesehen:

Bemerkungen	Anteil Straße UG StBauFG	Anteil Straße außerhalb UG
Kostenaufteilung	200.000 €	350.000 €
Ausbaubeiträge gem. Satzung	13.000 €	167.000 €
zwf. Kosten StBauFG	187.000 €	-
Zuschuss StBauFG 60%	112.000 €	-
Eigenmittel Stadt	75.000 €	183.000 €
Eigenmittel Stadt gesamt	258.000 €	

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 550.000,00 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: nein 0,00 € bei HSt.: □□□□□
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 550.000,00 werden gedeckt durch:
 - Einsparungen bei HSt.: □□□□□
 - Mehreinnahmen bei HSt.: □□□□□
 - Veranschlagung im Haushalt 2013

Vorschlag zum Beschluss:

Mit der Durchführung der Maßnahme auf Grundlage der vorstehenden Finanzierung besteht Einverständnis.

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 30.01.2013

Vorlagen-Nr.: IV/002/2013

Berichterstatter: Herr Günter Pomp

Betreff: Umbau Anwesen Altrathausplatz 12a (sog. Warnecke-Haus) -
Finanzierungsmodell

Sachverhaltsdarstellung:

Das Anwesen Altrathausplatz 12a (sog. Warnecke-Haus) steht seit dem Tode des Mieters leer und ist zwischenzeitlich geräumt. Das Gebäude steht unter Denkmalschutz und ist in einem sanierungsbedürftigen Zustand. So ist die gesamte Haustechnik veraltet, der Energiestandard mäßig und die gesamte Fassade erneuerungsbedürftig. Folgende künftigen Nutzungsmöglichkeiten sind denkbar: Vermietung, Verkauf oder Umnutzung für Theaterzwecke. Nachdem das Gebäude unmittelbar an die Freilichtbühne des Landestheaters angrenzt, scheidet aus Sicht der Verwaltung wegen möglichen Konfliktsituationen durch den Freilichtbetrieb eine Vermietung oder ein Verkauf aus. Mit dem Umbau des Hauses könnten die bestehenden Defizite im Theaterbetrieb im Künßberggarten behoben werden. Nähere Ausführungen über die Konzeption erfolgend in der Stadtratsitzung durch SBM Göttler.

Die Umbau- bzw. Sanierungskosten belaufen sich nach ersten Kostenschätzungen auf 420.000 €. Um den Theaterbetrieb nicht zu tangieren, müssten die Arbeiten in der Zeit vom September 2013 bis April 2014, also über zwei Haushaltsjahre, durchgeführt werden. Bei folgendem Finanzierungsmodell könnte der Umbau realisiert werden.

Zuschuss kommunaler Finanzausgleich	110.000 €
(Bereich kommunale Theater, 30% Zuschuss, zwfK 370.000 €)	
Zuschuss Bay. Landesstiftung (15%)	60.000 €
Zuschuss Landkreis AN/Bezirk Mfr.	30.000 €
Spenden/Sponsoring Unternehmen, Geldinstitute u.a.	150.000 €
Eigenmittel Stadt (mind. 10%)	<u>70.000 €</u>
	420.000 €

Die erforderlichen Mittel wären anteilig in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 einzuplanen.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 420.000 €
2. Haushaltsmittel vorhanden nein 0,00 € bei HSt.: □□□□□
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 420.000 € werden gedeckt durch:
 - Einsparungen bei HSt.: □□□□□
 - Mehreinnahmen bei HSt.: □□□□□
 - Veranschlagung im Haushalt 2013 mit 300.000 € bzw. in der FiPl. 2014 mit 120.000 €

Vorschlag zum Beschluss:

Es besteht Einverständnis auf der Grundlage des vorgestellten Finanzierungsmodells die Maßnahme weiter zu führen und die für eine öffentliche Förderung erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten.

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 30.01.2013

Vorlagen-Nr.: VII/001/2013

Berichterstatter: Herr Andreas Karl

Betreff: Ausweisung Wasserschutzgebiet Brunnen 12/13 Beckenberg

Sachverhaltsdarstellung:

Die Stadtwerke Dinkelsbühl betreiben im Gewinnungsgebiet Beckenberg die Brunnen 12 und 13. Zusammen mit den Brunnen Mutschach, Reichertsmühle und Segringen versorgen diese das engere Stadtgebiet, die meisten Ortsteile sowie die Ortschaften Villersbronn, Knittelsbach, Hasselbach und Winnetten.

Seit 2002 werden die Brunnen 12 und 13 für die Trinkwasserversorgung genutzt. Für das Gewinnungsgebiet existiert bislang kein amtlich ausgewiesenes Wasserschutzgebiet, welches nach dem Wasserentnahmebescheid vom 15.11.2007 gültig bis 31.12.2012 explizit gefordert wird. Vor diesem Hintergrund wurde im Jahr 2008 ein großräumiges Grundwassermodell erarbeitet, das den Zustrombereich für die Brunnen 12 und 13 simuliert und welches in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach in das Wasserschutzkonzept eingeflossen ist.

Aufgrund der tatsächlichen Entnahmemengen aus den Brunnen 12 und 13, der technischen Nachrüstung des Gewinnungsgebietes Mutschach und der damit verbundenen Reservekapazität aller Brunnen für die Wasserversorgung, wurde eine zukünftige Wasserentnahme von 120.000 m³ pro Jahr als zukünftige Entnahmemenge im Werkausschuss beschlossen und so bei den zuständigen Behörden beantragt. Diese Reduzierung von vormals 240.000 m³ auf 120.000 m³ bewirkt, dass im Wasserschutzkonzept nur noch die Bebauung von Tiefweg im Wasserschutzgebiet liegt, die Bebauung von Sinbronn sich aber nicht im Wasserschutzgebiet befindet. Eine zukünftige Erhöhung der Förderrate im Gewinnungsgebiet Beckenberg kann aufgrund der momentanen Reservesituation aller Brunnen ausgeschlossen werden.

Wasserschutzgebiete bestehen in der Regel aus 3 Schutzzonen. Aufgrund der guten Deckschichten kann auf die engere Schutzzone (Schutzzone II, engere Schutzzone) verzichtet werden. Das heißt es soll für das Schutzgebiet nur noch die Zone I (Brunnenfassung) und Zone III (erweiterte Zone) beantragt werden.

Eine Untersuchung am Lohgraben (Auslauf Kläranlage) hat ein Infiltrationsrisiko für das Grundwasser ergeben, welche in die Bemessung des Wasserschutzgebietes mit eingeflossen ist. Größe und Grenzen des Wasserschutzgebietes sind den beigefügten Plänen zu entnehmen. Insgesamt umfasst das Schutzgebiet eine Fläche von ca. 270 Hektar, davon entfallen ca.73 Hektar auf Ackerflächen, ca. 33 Hektar auf Grünflächen. Der Rest sind Wald, Weiher, Straßen und der Ort Tiefweg. Auflagen und Bestimmungen können Sie dem vorläufigen Schutzgebietskatalog entnehmen. Für bestehende Anlagen, Gebäude, Straßen etc. die baurechtlich genehmigt sind, gilt Bestandsschutz.

Ausgleichszahlungen sind nach den gesetzlichten Vorgaben zu zahlen. Weitergehende Entschädigungen sind nicht Bestandteil dieses Beschlusses.

Nach der Beantragung beim Landratsamt sieht das Verfahren die Hörung Träger öffentlicher Belange, dann eine öffentliche Auslegung der Unterlagen und einen Erörterungstermin zur Klärung von Einwendungen und Bedenken vor. In Rücksprache mit der zuständigen Genehmigungsbehörde wird am Ende des Verfahrens eine zeitlich unbefristete Genehmigung für das Schutzgebiet vorliegen, gesetzliche Vorgaben ausgenommen.

Die Bürger von Sinbronn und Umgebung wurden am 29.11.2012 in einer Versammlung über das anstehende Wasserschutzgebiet und den Sachverhalt informiert.

Anlagen:

Luftbildübersichtsplan
Übersichtslageplan
Vorschlag Schutzgebetskatalog

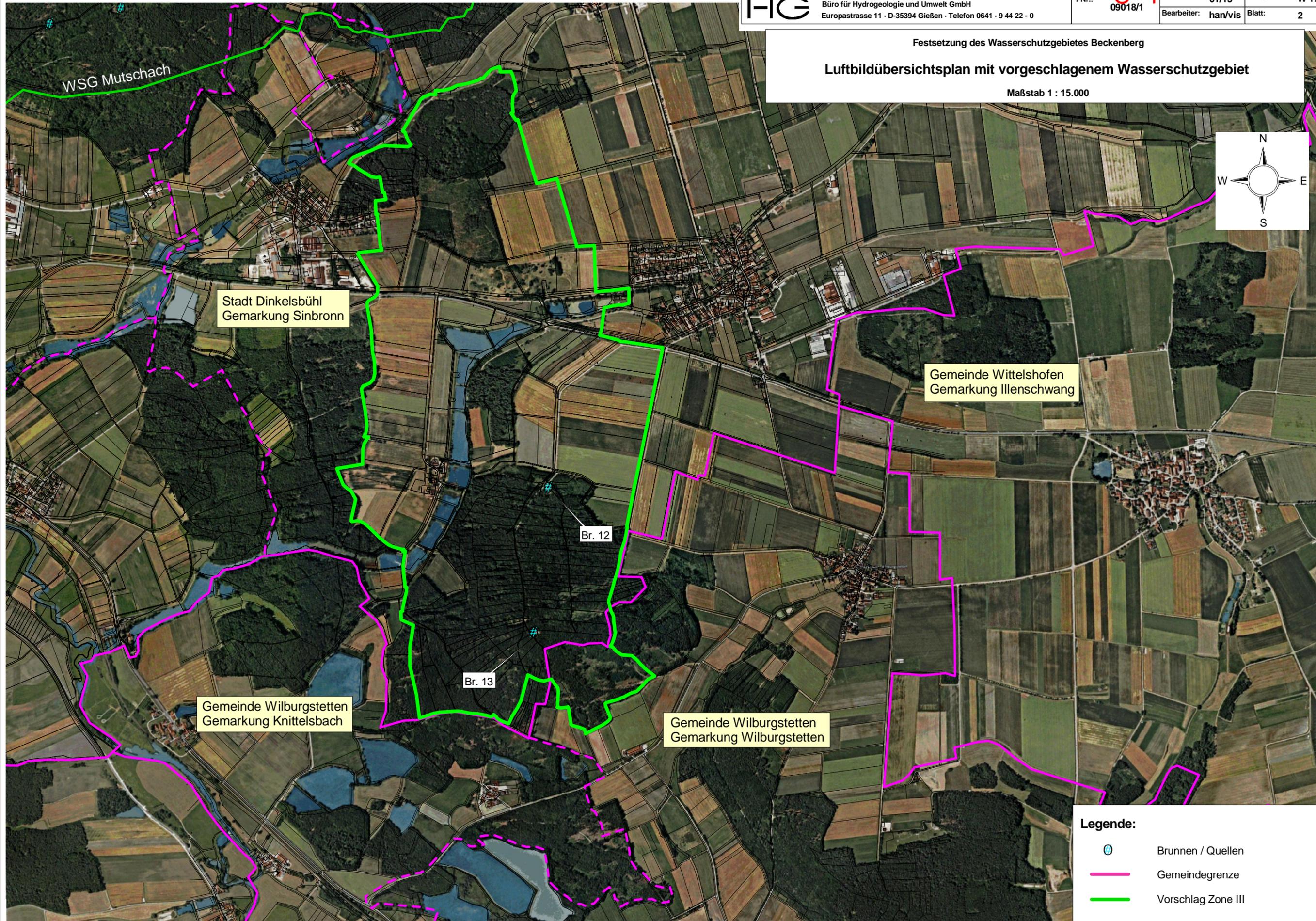
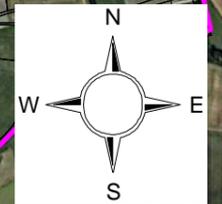
Vorschlag zum Beschluss:

Das Wasserschutzgebiet für die Brunnen Beckenberg soll wie im Sachverhalt dargestellt beantragt werden.

Festsetzung des Wasserschutzgebietes Beckenberg

Luftbildübersichtsplan mit vorgeschlagenem Wasserschutzgebiet

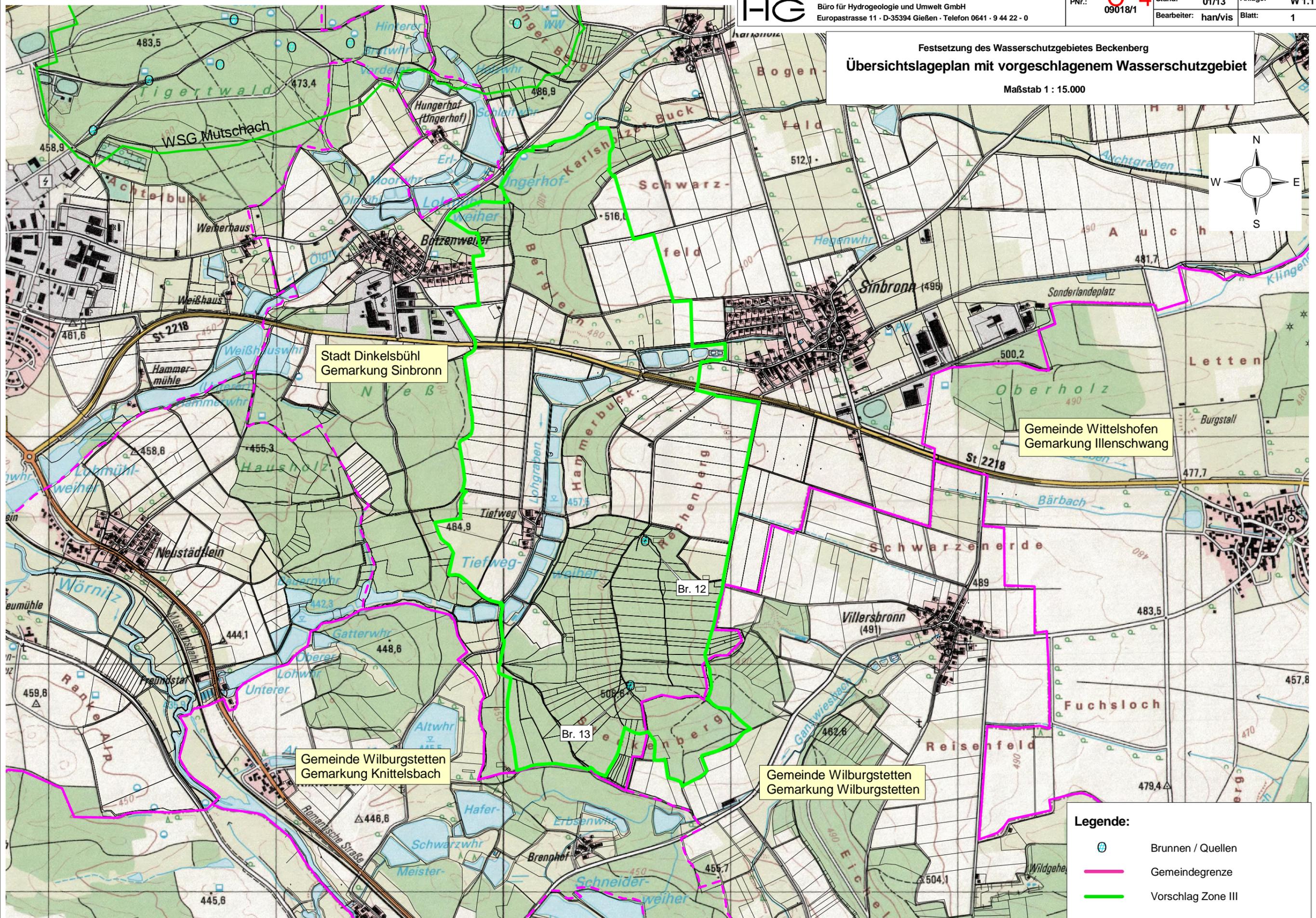
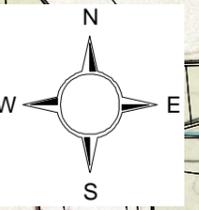
Maßstab 1 : 15.000



- Legende:**
-  Brunnen / Quellen
 -  Gemeindegrenze
 -  Vorschlag Zone III

Festsetzung des Wasserschutzgebietes Beckenberg
Übersichtslageplan mit vorgeschlagenem Wasserschutzgebiet

Maßstab 1 : 15.000



Legende:

- Brunnen / Quellen
- Gemeindegrenze
- Vorschlag Zone III

Vorschlag

für eine

Wasserschutzgebietsverordnung mit Schutzgebietskatalog zu verbotenen oder nur beschränkt zulässigen Handlungen

für die Brunnen 12 und 13 Beckenberg der Stadtwerke Dinkelsbühl

(Stand: November 2012)

in Anlehnung an die Musterverordnung für Wasserschutzgebiete mit Arbeitshilfe zur Gestaltung des Schutzgebietskatalogs (Stand: 6. Juni 2003)
des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und
Umweltfragen, Oberste Wasserbehörde

Verordnung des Landratsamtes Ansbach über das Wasserschutzgebiet für die Brunnen 12 und 13 Beckenberg der Stadtwerke Dinkelsbühl im Landkreis Ansbach für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Dinkelsbühl.

Das Landratsamt Ansbach erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I, Nr. 51, S. 2585) i. V. mit Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl 2010, S. 66 folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Dinkelsbühl wird das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) das Schutzgebiet besteht aus
 - 2..... Fassungsbereichen,
 - 0..... engeren Schutzzonen,
 - 1..... weiteren Schutzzone.

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 oder 1:2.500 maßgebend, der im Landratsamt Ansbach und im Rathaus der Stadt Dinkelsbühl niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonegrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung und die weiteren Schutzzonen A/B sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

entspricht Zone		in der weiteren Schutzzone
		III
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)	
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)	
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen	
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe für stehende bauliche Anlagen zulässig, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten

entspricht Zone		in der weiteren Schutzzone
		III
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹ - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen	
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7

¹ siehe. ATV-DVWK-Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser"

entspricht Zone		in der weiteren Schutzzone
		III
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	verboten
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität
5. bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig entsprechend Anlage 2 - Ziffer 5 a oder - für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5 b eingehalten werden
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen

² Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

entspricht Zone		in der weiteren Schutzzone
		III
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht <ul style="list-style-type: none"> - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland vom 15.11. bis 31.01. (ausgenommen Festmist), - auf Ackerland vom 01.11. bis 31.01. (ausgenommen Festmist), - auf Brachland
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 15.04. eingearbeitet werden.
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzu-legen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzu-legen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig
6.13	Rodung, Kahlschlag größer als 1.000 m² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nicht zulässig (ausgenommen bei Kalamitäten)
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	verboten

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Ansbach kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Ansbach vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Ansbach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 52 Abs. 4 und 96 WHG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Ansbach zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Einrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Ansbach zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 52 Abs. 4 und 96 WHG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 52 Abs. 5 WHG und Art. 32 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

3. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
4. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ansbach in Kraft.

Ansbach, den

Landratsamt Ansbach

.....
Unterschrift

Anlage 1

(Lageplan, siehe Anlage 1.1 der Antragsunterlagen)

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)
 Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft.
5. Stallungen (zu Nr. 5.3):

Ziffer 5 a:

1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonst. Mastgeflügel	10.000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

4. Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

Ziffer 5 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als "in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen".

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.